

Als Paul Koschaker 1947 die Befürchtung aussprach, Georg Friedrich Puchta sei wie die anderen großen Pandektisten des 19. Jahrhunderts fast völlig vergessen,¹ ahnte er wohl nicht, daß neben dem »Olympier« Savigny und dem Erzpositivisten Windscheid auch Puchta noch eine dauerhafte Karriere in der wissenschaftlichen Literatur bevorstand. Vermittelt vor allem durch die Privatrechtsgeschichte von Franz Wieacker seit 1952 und die Methodenlehre von Karl Larenz seit 1960 ist Puchtas Bild bis heute in der rechtshistorischen,² insb. methoden-³ und dogmenhistorischen⁴ Literatur, ja selbst im Blick der Nachbarwissenschaften⁵ untrennbar mit »Begriffsjurisprudenz« verbunden. Zwischen Savigny und Windscheid bildet Puchta zumeist die entscheidende

- 1 KOSCHAKER, Europa und das Römische Recht, 1947, S. 190.
- 2 Durchweg in den gängigen Lehrbüchern: WIEACKER, PdN, 1. Aufl. 1952, S. 239 ff., 242 ff.; 2. Aufl. 1967, S. 399 ff.; WESENBERG/WESENER, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 4. Aufl. 1985, S. 182 f.; MITTEIS/LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, 18. Aufl. 1988, S. 461; HOKE, Rechtsgeschichte, 1992, S. 455; KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte III, 2. Aufl. 1993, S. 130; EISENHARDT, Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1995, S. 351; LAUFS, Rechtentwicklungen, 5. Aufl. 1996, S. 217 f.; KÖBLER, Lexikon der Europäischen Rechtsgeschichte, 1997, Art. Puchta.
- 3 LARENZ, Methodenlehre, 6. Aufl. 1991, S. 19 ff.; FIKENTSCHER, Methoden des Rechts III, 1976, S. 88 ff.; EDELMANN, Interessenjurisprudenz, 1967, S. 48 ff.; HAVERKATE, Gewissheitsverluste im juristischen Denken, S. 80 ff.; Fortschreibung dieser alten Linien etwa bei VOGENAUER, Auslegung von Gesetzen, 2001, S. 478, 650; SCHOPPMAYER, Heck, 2001, S. 67; vorsichtiger RAISCH, Methoden, 1995, S. 96, der Savigny und Puchta zusammenstellt und beide mit ihrem Vergleich der Begriffe mit »lebendigen Wesen« von der »rein rationalen Denkweise« von Wolff abgrenzt.
- 4 Etwa MÜKO/SÄCKER, AT, 3. Aufl. 1993, Einleitung RN. 71: »Indem die historische Rechtsschule den gesetzgeberischen und rechtsfortbildenden Normerzeugungsprozeß als Verlautbarung des im Volksgeist präexistenten Rechts begriff, das im Wege wissenschaftlicher Logik zu erkennen sei, mußte sie den Unterschied zwischen auslegender und gesetzgeberischer Denkweise verfehlen und beide Denkweisen notwendig gleichsetzen. Das war ein politisch verhängnisvoller, folgenreicher Irrtum. Kommt es allein auf die Logik an, dann gibt es kein politisches Ringen um vernünftiges Recht zwischen divergierenden Interessen.«
- 5 Etwa NIPPERDEY, Deutsche Geschichte, 1800–1866, 1994, S. 512 f. oder auch HABERMAS, Wie ist Legitimität durch Legalität möglich, 1987, S. 10, der glaubt, bei Puchta Ansätze für eine »in den juristischen Diskurs eingebaute Verfahrensrationalität« zu finden.

Schnittstelle als »eigentliche[r] Begründer der formalen Begriffsjurisprudenz, einer Vorläuferin des späteren Positivismus«. ⁶ Sein Name steht facettenreich für den entethisierten, willensformalistischen, rein logischen, von allen gesellschaftlichen Bezügen entfernten »rechtswissenschaftlichen Positivismus« der Pandektistik, der noch das BGB geprägt haben und erst mit dem »Befreiungswerk« ⁷ von Freirechtsschule, Interessen- und Wertungsjurisprudenz überwunden worden sein soll – gleichwohl bis heute nicht als »wirklich tot« betrachtet wird. ⁸ Puchta soll vertreten haben, daß das Recht einer in ihren Gliedern zwischen Rechtsbegriff und einzeltem Rechtssatz rein logisch verbundenen Begriffspyramide entspreche. Noch dazu soll er die Bildung neuer Rechtssätze aus diesen syllogistischen Ableitungszusammenhängen propagiert haben (»Inversionsmethode«). Schon um die Wende zum 20. Jahrhundert machten solche Illusionen, wenn nicht gar verdeckte Manipulationen, Puchta zum mahnenden Sinnbild für schlimmste Verfehlungen der Rechtswissenschaft am Recht und den ihm Unterworfenen.

Nach über hundertjährigem konstantem Kampf ⁹ gegen diese »Begriffsjurisprudenz« mehren sich seit einigen Jahren die Zweifel an diesem Bild. Sorgsame Rekonstruktionen der verschiedenen Diskussionskreise fanden im 19. Jahrhundert den richterlichen »Subsumtionsautomaten« ebenso fast nicht vertreten, ¹⁰ wie die verschrieene schrankenlose Vertragsfreiheit. ¹¹ Vor diesem Hintergrund beginnt man, die mit dem Bild der »Begriffsjurisprudenz« verbundenen Vorverständnisse ihrer Historiographen selbst zu historisieren. ¹² Zugleich drängt sich immer mehr die Erkenntnis auf, daß eine »ernsthafte, streng historische Auseinandersetzung« mit der positiven Rechtswissenschaft dieser Epoche »bisher kaum stattgefunden« ¹³ hat.

6 SCHLOSSER, *Privatrechtsgeschichte*, 8. Aufl. 1996, S. 133; einschränkend nun in der 9. Aufl. 2001, S. 154 f.

7 WASSERMANN, *Der politische Richter*, 1972, S. 25.

8 GERHARD OTTE, *Ist die Begriffsjurisprudenz wirklich tot?*, 1999, S. 433 ff. mit Beispielen aus Literatur und Judikatur.

9 Vgl. für die Lehrbücher HOFER, *Haarspalten, Wortklaubten, Silbenstechen?* – 100 Jahre Lehrbücher zum BGB: eine Lebensbilanz, in: *JuS* 1999, S. 112 ff.

10 OGOREK, *Richterkönig*, 1986.

11 HOFER, *Freiheit ohne Grenzen?*, 2001; RÜCKERT, *Natürliche Freiheit – Historische Freiheit – Vertragsfreiheit*, 1997, S. 305 ff.; DERS., *Zur Legitimation der Vertragsfreiheit im 19. Jahrhundert*, 1997, S. 135 ff.

12 GAGNÉ, *Zur Methodik neuerer rechtsgeschichtlicher Untersuchungen*, 1993, S. 20 f., 40 f., 44 f. 77, 80 und passim; daneben SENN, *Rechtshistorisches Selbstverständnis im Wandel*, 1982, insb. S. 84 ff.; RÜCKERT, *Wieacker*, 1995, S. 531 ff.; DERS., *Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der juristischen Methodendiskussion nach 1945*, 1998.

13 J. SCHRÖDER, *Recht als Wissenschaft*, 2001, S. 245.

Auch der »Begriffsjurist« Puchta ist in diesem Kontext zunehmend zweifelhaft geworden. Sieht man von Bohnerts in vielem grundlegender Studie zu Puchta ab, die die Frage der Begriffsjurisprudenz jedoch nur am Rande behandelte,¹⁴ haben in neuerer Zeit vor allem Frommel,¹⁵ Capellini,¹⁶ Ogorek,¹⁷ Rückert,¹⁸ Smid,¹⁹ Jakobs²⁰ und Landau²¹ damit begonnen, Puchtas Methode neu auf ihre philosophischen und politischen Prämissen sowie ihre konkret dogmatischen Auswirkungen zu befragen. Frühe Skepsis zeigte zudem Gagnér, der bereits seit den sechziger Jahren das herkömmliche Puchta-Bild in Zweifel zog.²² Der hiermit vorgelegte Versuch einer umfassenden Überprüfung des »Begriffsjuristen« Puchta lag also durchaus »in der Luft«.

Die methodischen Probleme eines solchen Unterfangens sind nicht gering. Die Pionierstudie Falks zum »Begriffsjuristen« Windscheid hat gezeigt, daß ein einheitliches Bild der »Begriffsjurisprudenz« nicht existiert. »Begriffsjurisprudenz« umfaßt eine Fülle unterschiedlicher Perspektiven, die wiederum nur durch die in ihrem Entstehungskontext damit gestützten Gegenbilder vollends verständlich werden.²³ Die folglich unerläßliche Historisierung der verschiedenen »Puchtabilder« (Teil 1) fand vorliegend fünf Typen des »Begriffsjuristen« Puchta und darin sieben Perspektiven und damit verbundene Vorwürfe gegen Puchtas Jurisprudenz.

Falks eigener Zugang zur Frage führte in einzelne juristische Problemstellungen. Windscheids Methode wurde damit aus ihrer Anwendung heraus rekonstruiert. Ganz konkret wurde deutlich, daß Methodenäußerungen in Sonntagsreden oder in den einleitenden Kapiteln der Lehrbücher für ein Verstehen der Jurisprudenz dieser Epoche nicht genügen.²⁴ Um dem Rechnung zu tragen, wurde vorliegend Puchtas konkrete Dogmatik immer wieder gesucht und mit seinen Methodenäußerungen verkoppelt.

Für die Rekonstruktion von Puchtas Methodenprogramm (Teil 2) kam erschwerend die dezidiert philosophische Fundierung seiner Rechtslehre hin-

- 14 BOHNERT, Puchta, 1975, insb. S. 154 f.
- 15 FROMMEL, Die Rezeption der Hermeneutik, 1981, S. 27 ff., 149 ff., 167 ff.
- 16 CAPPELLINI, *Systema Iuris*, Bd. 2, 1985, 271 ff., 283 ff.
- 17 OGOREK, Richterkönig, 1986, S. 198 ff. ähnlich Falk, Puchta, 1986, S. 503.
- 18 Insbesondere RÜCKERT, *Autonomie des Rechts*, 1988, S. 79 ff.
- 19 SMID, *Freiheit als Keim des Rechts*, 1989.
- 20 JAKOBS, *Die Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft*, 1991.
- 21 LANDAU, Puchta und Aristoteles, 1992; DERS., *Rechtsquellenlehre*, 1993; DERS., Art. Puchta, in: NDB 20, 2001.
- 22 GAGNÉR, *Zur Methodik neuerer rechtsgeschichtlicher Untersuchungen*, 1993 (entstanden in den sechziger Jahren), insb. S. 158 ff.
- 23 FALK, Windscheid, 1989, S. 4 f. unterscheidet 5 verschiedene »Anklagen« gegen Windscheid.
- 24 Vgl. näher die Überlegungen unten S. 23 f.

zu. Seit langem wird Puchta mit Schelling, Hegel oder Kant in Verbindung gebracht.²⁵ Hier mußten die Absicherungen für sein Systemdenken, für seinen Rechtsbegriff und für sein Rechtsfortbildungskonzept gesucht werden. Die Heranziehung der gesamten zugänglichen, gedruckten und ungedruckten Schriften Puchtas führte, neben Frühprägungen durch Hegel, vor allem zu Schellings in München vorgetragener Philosophie. Der Abgleich mit den erst seit kurzem zugänglichen Vorlesungsnachschriften dieser ersten öffentlichen Auftritte Schellings nach langem Schweigen zeigte, wie intensiv Puchta die hier vorgetragenen Gedanken bis in die Struktur seines Pandektenlehrbuchs hinein verwendete. Vom »Begriffsjuristen« Puchta blieb abschließend (Teil 3) nicht viel.

25 Vgl. die Nachweise unten S. 91, 315 ff.